

Stadt Usingen

Hauptamt

Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
31.01.2019	XI/9-2019

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.02.2019	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	19.03.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2019	
Stadtverordnetenversammlung	08.04.2019	

Gründung einer Stromnetzgesellschaft

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Usingen beschließt die Gründung einer gemeinsamen Netzeigentumsgesellschaft (NEG) mit dem derzeitigen Konzessionsnehmer Süwag Energie AG und weiteren Städten und Gemeinden des Usinger Landes. Der Arbeitstitel der künftigen Gesellschaft lautet „Energierregion Usinger Land“.

Der zukünftige Betrieb des örtlichen Stromnetzes erfolgt durch die zu gründende Netzeigentumsgesellschaft mit mindestens 51%-iger kommunaler Mehrheit.

2. Als Partnerin für die maximal 49%-ige Beteiligung an der Netzeigentumsgesellschaft (NEG) kommt nach den geltenden Konzessionsverträgen nur die Süwag Energie AG in Frage. Als Netzpächterin und –betreiberin würde die Syna GmbH fungieren.
3. Der Magistrat wird beauftragt, die weiteren notwendigen Verhandlungsschritte auszuführen und die Verhandlungsvollmacht auf die Lenkungsgruppe „Energierregion Usinger Land“ zu übertragen.

Insbesondere die erforderlichen Gesellschaftsstrukturen einschließlich Organigramm sind mit externer fachlicher Begleitung und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Usinger Land zu erarbeiten. Darüber hinaus sind die zur Gesellschaftsgründung notwendigen kommunalrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Ebenfalls sind Vorschläge zur Finanzierung zu unterbreiten.

4. Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung alle ausverhandelten Verträge zur Gründung der kommunalen Gesellschaft und zur Finanzierung des kommunalen Eigenkapitals mit den entsprechenden Unterlagen aus der Lenkungsgruppe zur endgültigen Beschlussfassung vor.

Soweit sich an den Rahmenbedingungen – insbesondere an der Wirtschaftlichkeit der NEG – nichts ändert, gelten die Beschlüsse zu 1 bis 4 auch für den Fall, dass eine andere Stadt/Gemeinde der „Energierregion Usinger Land“ diese Beschlussfassung nicht mit trägt.

Sollte sich wegen zu geringer Teilnehmerzahl die Wirtschaftlichkeit einer eigenen Gesellschaft

nicht abbilden lassen, wird der Magistrat beauftragt, mit angrenzenden bestehenden Netzgesellschaften über Beitrittsmöglichkeiten zu verhandeln.

Sachdarstellung:

Seit 2005 beschäftigt sich die Stadt Usingen mit dem Thema Stromnetz und hat seitdem mehrere Versuche unternommen, diese Angelegenheit in einer für die Kommune gewinnbringenden Form abzuschließen.

Da die Materie sehr komplex ist und seit den Anfängen der Überlegungen und Verhandlungen zahlreiche politisch Verantwortliche hinzugekommen sind, wird der Themenkomplex aus Usinger Sicht zunächst im „Zeitraffer“ dargestellt. Damit soll erreicht werden, dass bei dieser Entscheidung von großer Tragweite alle auf dem gleichen Wissenstand sind.

Für die Stadt Usingen lief, als eine der ersten Kommunen im Hochtaunuskreis (gemeinsam mit Kronberg), der Konzessionsvertrag mit der SÜWAG sowie der Straßenbeleuchtungsvertrag mit der SÜWAG zum 31.12.2006 aus.

Nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz sind Gemeinden verpflichtet, vor Ablauf derartiger Konzessionsverträge das Vertragsende in geeigneter Form bekannt zu geben.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2005 wurde daher formell einstimmig festgestellt „dass der zwischen der Lahmeyer AG Frankfurt und der Stadt Usingen geschlossene und ab 01.01.1987 geltende Stromkonzessionsvertrag nach Ablauf seiner 20-jährigen Laufzeit zum 30.12.2006 ausläuft und die Stadt Usingen beabsichtigt, Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung oder einen Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages zu führen. Bewerber werden aufgefordert, dem Magistrat ihr Interesse mitteilen.

Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, den Ablauf des Stromkonzessionsvertrages gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz öffentlich und im Bundesausschreibungsblatt bekannt zu geben.

Diese Ausschreibungen wurden durchgeführt und erfolgten nicht nur lokal, sondern auch über den Submissions-Anzeiger, das Bundesausschreibungsblatt, den Subreport und online über die Ausschreibungsplattform bi-online.

Um den neuen Stromkonzessionsvertrag bewarb sich lediglich die SÜWAG AG als Rechtsnachfolger der Lahmeyer AG Frankfurt.

Zur weiteren Erläuterung zunächst ein paar Anmerkungen zu den beiden Verträgen:

Mit dem Konzessionsvertrag erlauben wir einem Unternehmen, auf unserem Gebiet ein Stromnetz zu unterhalten. Zu diesem Zweck wird dem Unternehmen ein sogenanntes Wegenutzungsrecht eingeräumt. Dafür erhalten wir eine gesetzlich festgelegte Stromkonzessionsabgabe. Der Konzessionsnehmer (die SÜWAG) erhält wiederum für die Unterhaltung des Netzes ein Netznutzungsentgelt, das jeder Kunde als Bestandteil seiner Stromkosten trägt und das mittlerweile von der Höhe her gesetzlich reguliert wird.

Die Kommune darf die Überlassung des Wegenutzungsrechtes nicht mit Dingen koppeln, die über die gesetzliche Stromkonzessionsabgabe hinausgehen (zum Beispiel eine höhere oder zusätzliche Pacht). Dieser Vertrag ist somit durch die zuständige Bundesagentur reguliert.

Nicht reguliert ist der Vertrag über die Straßenbeleuchtung. Dort kann dem Grunde nach ein Vertrag frei ausgehandelt werden. In letzter Konsequenz trifft dies aber leider auch nicht in diesem

Bereich zu, da die SÜWAG die beiden Netze (Strom und Straßenbeleuchtung) in Teilbereichen verknüpft hat und wir viel Geld investieren müssten, um zum Beispiel eigene Verteilerkästen einzurichten, um das eine Netz von dem anderen Netz zu trennen.

Da dies unwirtschaftlich wäre, müssen dem Grunde nach beide Verträge zusammen verhandelt werden.

Bis Ende der 90er Jahre hatten die Stromkonzerne mehr oder minder das Monopol und diktierten die Preise. Die seinerzeitigen Verträge waren in Teilbereichen sogar schon fast sittenwidrig, wurden aber vor dem Hintergrund „entweder unterschreiben oder die Straßenlampen gehen aus“ letztlich von allen Kommunen akzeptiert.

Erst nach Öffnung des Strommarktes gab es erste Rekommunalisierungen der Energieversorgung und damit dem Grunde nach bessere Verhandlungsmöglichkeiten, auch wenn die Konzerne ihre Versorgungsgebiete und damit gute Einnahmen durchaus energisch verteidigen.

Die Verhandlungen mit der SÜWAG wurden 2005 durch die Stadt Usingen aufgenommen. Insbesondere zu dem Straßenbeleuchtungsvertrag (zu dem Konzessionsvertrag sind die Modalitäten wie bereits dargestellt gesetzlich geregelt) verliefen die Verhandlungen allerdings sehr unbefriedigend. Die SÜWAG trat noch immer als Monopolist auf.

Da die SÜWAG nicht bereit war sich zu bewegen, griff man erste Strömungen von Kommunen in anderen Bundesländern auf, die sich mit einer Rekommunalisierung des Stromnetzes beschäftigten (auch in Usingen war das Stromnetz bis Anfang der 70er Jahre in Stadtbesitz), um Druck auf die SÜWAG auszuüben, aber auch um zu prüfen, ob es geeignete Alternativen gibt.

Zu den von uns getroffenen Maßnahmen gehörte bereits damals, Kontakt mit den anderen Kommunen aufzubauen, um zu klären, ob man gemeinsam vorgehen könne. Da die Konzessionsverträge (bis auf Wehrheim) allerdings fast alle deutlich später ausliefen als unser Vertrag, konnte mit unseren Nachbarkommunen kein Schulterchluss erzielt werden bzw. man war dort der Auffassung, dass dieser Bereich derart unübersichtlich sei, dass man sich als Kommune nicht engagieren sollte.

Wir nahmen daraufhin alleine Kontakt mit einem Beratungsunternehmen auf, das sich auf diesen Bereich spezialisiert hat und ließen die Situation Usingens analysieren und rechnen. Lediglich Wehrheim war seinerzeit noch als „stiller Zuhörer“ in die Anfänge dieser Schritte involviert.

Das Beratungsunternehmen kam damals zu dem Ergebnis, dass eine Rekommunalisierung des Stromnetzes einen jährlichen Gewinn in einer Größenordnung von rund 360.000 € abwerfen könnte. Hinzu kämen noch Einsparungen im Bereich der Straßenbeleuchtung.

Diese Berechnung unterstellte allerdings für die Zukunft, dass das Netznutzungsentgelt sich nicht reduziert, bzw., wenn es sich reduziert, dass die Mindereinnahmen durch Einsparungen in anderen Bereichen aufgefangen werden können. Zusätzlich musste für die Berechnung einer Rekommunalisierung ein Wert des Netzes unterstellt werden, der von der SÜWAG von der Höhe her als zu niedrig eingestuft und daher bestritten wurde.

Wahrscheinlich ist, dass die Regulierungsbehörde zumindest mittelfristig eingreifen und das Netznutzungsentgelt weiter kappen wird, aber dennoch gut mit dem Netz verdient werden kann. Was den Wert des Netzes betrifft, dürfte die Wahrheit zwischen dem von der SÜWAG damals geforderten rund 9,5 Mio € und dem vom Beratungsunternehmen geschätzten 3 Mio. € liegen.

Zu der damaligen These des Beratungsunternehmens, dass mit dem Netz attraktive Einnahmen erzielt werden, passt ein Artikel in der FAZ vom 14.05.2010, in dem der Chef der SÜWAG stolz von einer Eigenkapitalrendite von 21,7 % spricht und das vier Fünftel des Ergebnisses aus dem Netz kommen.

Auch dies ist heute noch so, auch wenn die Eigenkapitalrendite nicht mehr so hoch ist. Auch heute werden die Gewinne der Energiekonzerne unverändert zum größten Teil aus dem Netz generiert.

Ausgehend von dem Ergebnis des Beratungsunternehmens und mit Zustimmung aller Fraktionen (denen das Ergebnis der Untersuchungen präsentiert wurde), wurden dann weitere Verhandlungen mit der SÜWAG geführt, die allerdings nicht mit dem Ergebnis einer eigenen Netzgesellschaft abgeschlossen werden konnten.

Ein Grund hierfür ist unser mehrfach gescheiterter Versuch, die Nachbarkommunen in die Thematik einzubinden, da die Profitabilität eines Stromnetzes auch an der Größe des Netzes hängt und uns die Region „Usinger Land“ als Gesamtnetz vorschwebte.

Bei den seinerzeitigen Gesprächen und Modellberechnungen war die Gemeinde Wehrheim als einzige andere Kommune vom Grundsatz her interessiert, entschloss sich dann aber für uns völlig überraschend, mit der ÜWG (Überlandwerke Gross-Gerau) einen neuen Stromkonzessionsvertrag abzuschließen und den Weg einer eigenen oder gemeinsamen Netzgesellschaft mit den Nachbarkommunen nicht weiter zu verfolgen.

Auch die Stadt Neu-Anspach hat nach Auslaufen ihres Vertrages einen neuen Konzessionsvertrag und Straßenbeleuchtungsvertrag sowie Schmitten einen Straßenbeleuchtungsvertrag mit der SÜWAG abgeschlossen.

Damit konnten unsere Vorstellungen einer Zusammenarbeit nicht umgesetzt werden, wobei Neu-Anspach, Wehrheim und Schmitten alle 5 Jahre von einer Ausstiegsklausel Gebrauch machen und dann die Rentabilität einer gemeinsamen Gesellschaft prüfen lassen können. Darüber hinaus steht den Kommunen das Recht zu, nach Ablauf des zehnten Jahres von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen.

In Glashütten und Grävenwiesbach wurden die Verträge anschließend nach dem gleichen Muster abgeschlossen, so dass Usingen letztlich nichts anderes übrig blieb, als in 2012 auch neue Verträge mit Ausstiegsklauseln abzuschließen.

Lediglich Weilrod entschloss sich ein Jahr nach unserem Vertragsabschluss, den Kommunen im „Goldenen Grund, (u.a. Hünstetten, Hünfelden, Niedernhausen, Bad Camberg, Aarbergen) anzuschließen, die sich ihrerseits mit dem Thema Rekommunalisierung beschäftigten und mittlerweile auch eine eigene Stromnetzgesellschaft unter Beteiligung von Weilrod gemeinsam mit der SÜWAG gegründet haben.

Auf diesen Sachstand aufbauend und rechtzeitig vor Ablauf des Zeitpunktes der ersten Ausstiegsklausel, wurde am 05.05.2015 durch die CDU-Fraktion ein Prüfauftrag zur Bildung einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft mit den angrenzenden Kommunen eingebracht.

Dieser Antrag fand die Zustimmung aller Fraktionen und wurde wie folgt beschlossen:

„Der Magistrat wird beauftragt, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kommunen bei der Bildung einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft zu prüfen und diesbezüglich Gespräche aufzunehmen. Ebenso ist die Bildung einer Stromnetzgesellschaft **ohne** andere Kommunen zu prüfen.

In diesem Zusammenhang sind auch die verschiedenen Möglichkeiten einer Kooperation (auch mit dem Stromversorger) zu überprüfen und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.“

Auch die angrenzenden Kommunen fassten 2015 und 2016 entsprechende Grundsatzbeschlüsse, so dass sich eine Arbeitsgruppe bildete, die unter Führung von Herrn Bürgermeister Seel (Gemeinde Grävenwiesbach) und den Haupt- und Personalamtsleitern aus Wehrheim (Frau

Wiewrodt), Grävenwiesbach (Herr Bullmann) und Usingen (Herr Guth) im Namen der beteiligten Kommunen (Wehrheim, Glashütten, Schmitten, Neu-Anspach, Grävenwiesbach und Usingen) in 2016 Verhandlungen mit der SÜWAG aufnehmen.

Als Aufträge der Arbeitsgruppe wurden benannt:

- Informationen über Struktur, Qualität und Wert der jeweiligen Netze einholen
- Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit sowie Förderung durch das Land Hessen prüfen
- Mögliche Gesellschaftsstrukturen grundsätzlich aufzeigen
- Zeitliche Einschätzungen zum Ablauf erarbeiten
- Externe Unterstützung durch Beratungsunternehmen prüfen und ggfls. entscheidungsreif vorbereiten.

Der Konzessionsnehmer lieferte zeitnah gemäß dem „Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ die gewünschten technischen und strukturellen Daten an die jeweiligen Städte und Gemeinden. Zusätzlich wurde durch die Süwag Energie AG ein Business Case erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

Nach umfangreichen Überprüfungen und Einholung verschiedenster Angebote zu den erforderlichen Beratungsleistungen wurde das Unternehmen KVK –Kompetenzzentrum Verteilnetze und Konzessionen GmbH- aus Köln beauftragt, die zur Verfügung gestellten technischen und strukturellen Daten auf Stimmigkeit und Validität zu überprüfen sowie eine daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzunehmen und zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wurde KVK gebeten, grundlegende Überlegungen über mögliche Gesellschaftsstrukturen aufzuzeigen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen von KVK wurden in der Bürgermeisterrunde des Usinger Landes mehrfach erörtert und schlussendlich am 28. Februar 2018 im Bürgerhaus in Neu-Anspach den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der sechs genannten Städte und Gemeinde vorgestellt.

Bei einer weiteren Informationsveranstaltung am 31.10.2018 im Bürgerhaus in Neu-Anspach konnten die noch offenen Fragen zu möglicher Entflechtung bzw. Netzalter, -qualität und Netzstruktur kompetent und fachbezogen durch den Konzessionsnehmer beantwortet werden wie auch weitere Fragen zu E-Mobilität und den damit möglicherweise verbundenen künftigen Anforderungen an die Stromnetze.

Alle vorgenannten Überprüfungsergebnisse, die technischen und strukturellen Daten sowie Business Case der Süwag Energie AG und die Präsentationen von KVK sowie Süwag Energie AG liegen den beteiligten Städten und Gemeinden vor und wurden an alle Parlamentarier weitergeleitet.

Zusätzlich zu den vorgenannten Arbeitsaufträgen hat die Arbeitsgruppe Finanzierungsmöglichkeiten durch heimische Kreditinstitute zur Sicherung von Kommunalkreditkonditionen geprüft sowie weitere Gespräche mit der Süwag Energie AG zu technischen Fragen der bestehenden Netze, wie beispielsweise Entflechtungsmöglichkeiten und mögliche künftigen Formen der Zusammenarbeit, erörtert.

Auch Informationsgewinnung bei bereits bestehenden Stromnetzgesellschaften auf die tatsächliche Wirkungsweise wurde durchgeführt.

Als ein gelungenes Beispiel für die Übernahme des Stromnetzes kann auf die „Energierregion Taunus/Goldener Grund“ verwiesen werden, bei der die Gemeinde Weilrod seit einigen Jahren beteiligt ist und zu den Gründungsmitgliedern zählt. Alle von dort einholbaren Informationen bestätigen die Annahmen zur Wirtschaftlichkeit.

Sowohl bei der Informationsveranstaltung in Neu-Anspach als auch bei sich noch später ergebenden einzelnen Fragen aus den Städten und Gemeinden war erkennbar, dass die Zielrichtung der Bemühungen nicht in allen Kommunen eindeutig eingeordnet werden konnte. Daher soll diese an dieser Stelle noch einmal dargelegt werden.

Bis zum heutigen Tag haben alle Konzessionsverträge eine Laufzeit von 20 Jahren. Dies bedeutet für die Städte und Gemeinden, die im Jahr 2012 einen Vertrag abgeschlossen haben, eine Laufzeit bis zum Jahr 2032.

In den Verträgen sind keinerlei Bestimmungen und Regelungen enthalten, die den Städten und Gemeinden ein wie auch immer geartetes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht einräumen. Das Netz gehört zu 100 % der SÜWAG (einer Tochter der RWE), und diese trifft aus rein unternehmerischer Sicht alle Entscheidungen und strategischen Überlegungen hinsichtlich der Netze, deren Zustand und deren weiteren Entwicklung.

Neben der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung gehört die gesicherte Stromversorgung unstreitig zu einer notwendigen Daseinsvorsorge. Aus heutiger Sicht würde man diese Aufzählung sicher auch noch um „Versorgung mit Internet mit hoher Bandbreite“ ergänzen, ein weiterer Punkt, auf den wir als Kommune keine Einwirkungsmöglichkeit haben und hatten.

Dies ist mit ein wesentlicher Grund, warum die Städte und Gemeinden sich künftig auf die Stromnetzgestaltung Einfluss sichern wollen. Wenn auch alle Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen in die Stromnetze nach Angaben von Süwag zu gut 60 % auf gesetzliche Vorgaben zurückzuführen sind, so bleibt doch ein erheblicher Rest, der disponibel ist und somit durchaus durch die Städte und Gemeinden beeinflusst werden kann und im Hinblick auf E-Mobilität etc. auch beeinflusst werden sollte.

Unter Kostenaspekten muss festgehalten werden, dass nach Ablauf der Vertragslaufzeit mindestens 51 % der Netze in das Eigentum der jeweiligen Stadt oder Gemeinde übergehen und damit eine nicht zu unterschätzende bilanzielle Position auf der Aktivseite sind.

Die Aufwendungen und die Kosten für den Erwerb des Stromnetzes können bei der derzeitigen Zinssituation durch die Gesellschaft selbst erwirtschaftet und endfinanziert werden, haben also nicht das Risiko eines höheren Zinssatzes bei einer Anschlussfinanzierung.

Es war und ist nicht Absicht, durch die wirtschaftliche Betätigung innerhalb einer möglichen Netzgesellschaft bedeutende Gewinne zu erzielen. Vielmehr gilt als Leitlinie, die Finanzierung der Erwerbskosten sowie den laufenden Betrieb einschließlich aller möglichen Kostenaspekte durch den Netzbetrieb zu verdienen und zu gewährleisten.

Die Städte und Gemeinden werden keinen Zuschuss zum Betrieb leisten. Sollte durch die wirtschaftliche Betätigung unter Abzug eventueller Steuern ein Überschuss verbleiben, so kann dieser durchaus den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Oberste Priorität hat dies jedoch nicht. Hauptaugenmerk liegt darauf, kein Zuschussgeschäft zu generieren und Einfluss auf die Netzentwicklung nehmen zu können.

Es ist nun an den beteiligten Städten und Gemeinden zu entscheiden, ob und ggf. wie weiter in Richtung Stromnetzgesellschaft vorgegangen werden soll. Sofern sich **gegen** eine Netzgesellschaft entschieden wird, verändert sich an der derzeitigen Situation nichts. Die nächste Möglichkeit zur Überprüfung nach den Zusatzvereinbarungen ergäbe sich dann zum 31.12.2022. Bis dahin bliebe es beim Status Quo.

Sollte sich **für** eine Stromnetzgesellschaft entschieden werden, wären als nächste Schritte die Einschaltung einer rechtlichen Beratung bei Gesellschaftsfragen erforderlich, um die Formen so-

wie Strukturen innerhalb der erforderlichen Gesellschaften zu erarbeiten. Dies, um Kommunalkreditkonditionen sichern zu können.

Nach Auskunft des Landes Hessen, hier des Kompetenzzentrums für interkommunale Zusammenarbeit beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, können Zuschüsse erst gewährt werden, wenn die Grundsatzentscheidung für eine Netzgesellschaft getroffen wurde.

Die Arbeitsgruppe sowie die Bürgermeister der beteiligten Städte und Gemeinden halten eine Entscheidung über die Gründung einer Gesellschaft spätestens im ersten Halbjahr 2019 für erforderlich.

Vorteile einer Netzeigentumsgesellschaft (NEG)

- Die Konzessionsabgabe bleibt in voller Höhe erhalten.
- Einnahmen der NEG sind zusätzlich.
- Bei einer NEG übernimmt die Kommune das Stromnetz zusammen mit einem Partner. Der Vertrag wird für die Restdauer des laufenden Konzessionsvertrags geschlossen. Damit die Kommune den Einfluss in der NEG geltend machen kann, hält die kommunale Seite mindestens 51 % der Anteile und der Partner (Süwag Energie AG) maximal 49 %.
- Die NEG wiederum verpachtet das Stromnetz an einen Betreiber (an die Tochter der Süwag Energie AG, die Syna GmbH). Die NEG erhält hierfür eine Pacht. Die Pachtbestandteile sind durch die Regulierungsbehörde festgelegt und damit planbar.
- Die Kommune erhält weiterhin die Konzessionsabgabe und daneben eine Pachtzahlung, die sicher eingeplant werden kann. Die Pacht ist durch die Bundesnetzagentur verbindlich vorgegeben.
- Die Kommune hat über die NEG Einfluss auf Investitionen im regionalen Stromnetz. Dazu gehören zum Beispiel der Ausbau der Netzinfrastruktur, die Leerrohrverlegung für IuK-Technologie, die Netztechnik und der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien.
- Daneben erwirbt die Kommune Eigentum am Stromnetz. Die kommunalen Haushalte werden nicht belastet, weil sich die NEG über die Einnahmen aus der Pacht finanziert.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit hat das Stromnetz einen Wertzuwachs erfahren, der im Verkaufsfall auch realisiert werden könnte. Die Kommune kann sich am Ende der Laufzeit auch für eine Weiterverpachtung des Stromnetzes entscheiden.

Nach dem derzeitigen Stand der Gespräche ist anzunehmen, dass in Grävenwiesbach und in Usingen positive Beschlüsse im Hinblick auf eine Netzgesellschaft geschlossen werden.

In Wehrheim wird dies mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Fall sein, wobei Wehrheim ohnehin eine Sonderrolle einnimmt, da man sich dort in einem Konzessionsverfahren befindet, also die Konzession neu zu vergeben ist, was bei den übrigen Kommunen ja nicht der Fall ist.

In Neu-Anspach, Schmitten und Glashütten sieht man tendenziell keine Notwendigkeit der kommunalen Einflussnahme oder befürchtet finanzielle Risiken.

Diese Bedenken teilen wir nicht. Wir sind der festen Überzeugung, dass man Einflussmöglichkeiten im Stromnetz haben muss, um nicht wieder bei technischen Entwicklungen wie zum Beispiel dem Internet hinten anzustehen. Börsennotierte Konzerne wie die Telekom oder auch RWE wer-

den auch in Zukunft erst in die Fläche gehen, wenn sie die weitaus gewinnbringenderen Punkte abgedeckt haben. Das bringt schon alleine der Wettbewerb mit sich.

Wir sind auch der Überzeugung, dass die Netznutzungsentgelte so sein werden, dass man Geld damit verdient. Sollte das nicht so sein, werden die Konzerne nicht mehr in die Netze investieren, für die Energiewende benötigt man aber Investitionen in das Netz.

Geht man von diesen Annahmen aus, dann wird sich der Erwerb des Netzes durch die Netznutzungsentgelte selbst finanzieren, man hat also kein finanzielles Risiko und gleichzeitig schafft man sich Einflussmöglichkeiten im Stromnetz.

Von daher sind wir der Auffassung, dass wir die nächsten Schritte gehen sollten und für den Fall, dass wir keine Wirtschaftlichkeit einer Netzübernahme darstellen können (zu wenige Kommunen entscheiden sich für den gleichen Schritt), Verhandlungen mit der bereits bestehenden Netzgesellschaft „Goldener Grund“ aufnehmen sollten.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Der Beschluss hat zunächst keine finanziellen Auswirkungen.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Michael Guth